

## **Karlsruher Spezial-Straf-Rechtsschutz-Bedingungen (KSRB 2005)**

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Örtlicher Geltungsbereich
- § 3 Versicherte
- § 4 Tochtergesellschaften
- § 5 Beteiligungserwerb
- § 6 Beteiligungsveräußerung
- § 7 Versicherungsfall
- § 8 Versicherungssummen
- § 9 Versicherte Kosten
- § 10 Ausschlüsse
- § 11 Nachmeldefrist
- § 12 Beitrag
- § 13 Verhalten im Versicherungsfall
- § 14 Klagefrist
- § 15 Versicherungsverhältnis
- § 16 Gesetzliche Bestimmungen / Gerichtsstand

## § 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verteidigung und Zeugenbetreuung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechtes, soweit sich die Verteidigung und Zeugenbetreuung auf die im Versicherungsvertrag genannten Tätigkeiten beziehen.

## § 2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Versicherungsfälle, die innerhalb des im Versicherungsvertrag festgelegten örtlichen Geltungsbereiches eingetreten sind.

## § 3 Versicherte

- (1) Versichert sind der Versicherungsnehmer, dessen Tochtergesellschaften und rechtlich unselbstständige Niederlassungen, deren Mitglieder der geschäftsführenden Organe, solche der Aufsichts- und beratenden Organe sowie sämtliche Betriebsangehörige einschließlich der Betriebsärzte und des Sanitätspersonals - auch bei Gewährung "Erster Hilfe" außerhalb des Betriebes - sowie ehrenamtliche und freie Mitarbeiter, Praktikanten und Leiharbeiternehmer in ihren dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer bzw. mitversicherte Unternehmen (nachfolgend "Versicherter").
- (2) Versichert sind auch die aus den Diensten der versicherten Unternehmen ausgeschiedenen Personen für Versicherungsfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für versicherte Unternehmen ergeben.
- (3) Versicherungsschutz besteht für die Versicherten im Sinne von § 3. Die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die übrigen Versicherten. Der Versicherungsnehmer kann der Rechtsschutzgewährung für versicherte Personen widersprechen, soweit gegen diese wegen Handlungen oder Unterlassungen Vorwürfe erhoben werden, die sich gegen die Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen richten und insoweit ein Beschluss über die Eröffnung der Hauptverhandlung ergangen ist.

## § 4 Tochtergesellschaften

- (1) Tochtergesellschaften sind Unternehmen, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch
  - die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
  - die Leitung und mehr als der fünfte Teil des Nennkapitals oder
  - das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichtsrats- oder sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder - das Recht,

einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen beschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

- (2) Verliert ein Beteiligungsunternehmen vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr auf Grund einer Abschmelzung der Beteiligungsquote den Status der Tochtergesellschaft, so bleibt der Versicherungsschutz für diesen Zeitraum erhalten.

## § 5 Beteiligungserwerb

Für alle Fälle des Erwerbs der Mehrheit von anderen Unternehmen oder Gründung neuer Tochterunternehmen im örtlichen Geltungsbereich (§ 2) des Versicherungsvertrages besteht während der Vertragslaufzeit Versicherungsschutz für die hierdurch hinzukommenden Versicherten im Sinne von § 4 ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Erwerbs bzw. der Neugründung.

Diese Vorsorgeregelung gilt soweit sich durch den Erwerb die Umsatz- bzw. Bilanzsumme um nicht mehr als 30 % erhöht. Des Weiteren muss es sich um eine gleichartige Betriebsart im Sinne des § 1 handeln.

Dem Versicherer ist zur Hauptfälligkeit Anzeige zu erstatten, wonach eine rückwirkende Beitragsanpassung erfolgt.

Tritt ein Versicherungsfall ein und ist eine Anzeige nicht spätestens zur Hauptfälligkeit erfolgt, entfällt dieser Versicherungsschutz rückwirkend.

## § 6 Beteiligungsveräußerung

- (1) Wird eine Tochtergesellschaft (§ 4) veräußert, so besteht für diese Versicherungsschutz im Rahmen der Bedingungen bis zu einem Betrag von 50 % der Versicherungssumme dieses Versicherungsvertrages. Leistungen des Versicherers werden auf die Versicherungssummen dieses Versicherungsvertrages nicht angerechnet.
- (2) Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die veräußerte Gesellschaft eine eigene Straf-Rechtsschutzversicherung des vorliegenden Inhalts mit marktüblichen Versicherungssummen bei der Karlsruher Rechtsschutzversicherung abschließt.

Diese Vorsorgeregelung gilt maximal bis zur nächsten Hauptfälligkeit des bestehenden Versicherungsvertrages.

- (3) Die Beitragspflicht besteht ab dem Zeitpunkt der Veräußerung.

## § 7 Versicherungsfall

- (1) Versicherungsfall ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Versicherte oder gegen Unbekannt innerhalb eines versicherten Unternehmens während der Laufzeit des Versicherungsvertrages.

- (2) Als Versicherungsfall für die anwaltliche Beratung bei Zeugenvernehmungen gilt die Aufforderung an den Versicherten zu einer Zeugenaussage.
- (3) Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt oder werden in demselben Ermittlungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Versicherungsfall.
- (4) a) Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, und bestehen Zweifel, ob ein Versicherungsfall in die Laufzeit des einen oder anderen Versicherungsvertrages fällt, so besteht bis zur Klärung der Zuständigkeit des Versicherers Versicherungsschutz unter diesem Versicherungsvertrag.
- b) Wird zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass ein Versicherungsfall, für den nach Absatz a) Leistungen erbracht wurden, in die Leistungspflicht eines Vorversicherers fällt, tritt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den zuständigen Vorversicherer an den Versicherer ab.
- c) Die Regelung nach Absatz a) setzt voraus, dass die Versicherten im Sinne von § 3 bis zum Abschluss dieser Versicherung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens keine Kenntnis hatten und der Vorversicherer nicht wegen verspäteter oder nicht erfolgter Beitragszahlung seine Leistungspflicht verneint hat.

## § 8 Versicherungssummen

- (1) Die Leistungspflicht des Versicherers innerhalb eines Versicherungsjahres ist für alle Versicherungsfälle zusammen auf das Zweifache der im Versicherungsvertrag genannten Versicherungssumme begrenzt.
- (2) Die Gesamtversicherungssumme bildet zugleich die Maximalleistung für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Versicherungsfälle und für denselben Versicherungsfall.

## § 9 Versicherte Kosten

### 1. Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. In Verfahren außerhalb Europas trägt der Versicherer diese Kosten bis zur Höhe des Betrages, der entstehen würde, wenn die Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden und die Kosten nach den entsprechenden deutschen Kosten- und Gebührengesetzen ermittelt würden.

### 2. Rechtsanwaltskosten

Der Versicherer trägt abweichend vom Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) eine angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen.

Die Angemessenheit bestimmt sich nach den Vorschriften des RVG und wird vom Versicherer in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 4 RVG geprüft. Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

Ist die Vereinbarung unangemessen hoch, übernimmt der Versicherer also nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag. Eine Angemessenheitsprüfung entfällt, wenn den Versicherten auf deren Anfrage ein Rechtsanwalt durch den Versicherer vermittelt wird. Der Versicherer trägt keine Erfolgshonorare.

### 3. Reisekosten des Rechtsanwaltes

Der Versicherer trägt die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungs- bzw. Verwaltungsbehörde. Die Kostenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten.

### 4. Reisekosten der Versicherten

Der Versicherer trägt Reisekosten für Reisen der Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn das Erscheinen von dort angeordnet wurde. Die Kostenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten.

### 5. Außergerichtliche Sachverständigenkosten

Der Versicherer trägt angemessene Kosten der für die Verteidigung erforderlichen außergerichtlichen Sachverständigengutachten.

### 6. Übersetzungs- und Dolmetscherkosten

Der Versicherer trägt die Kosten für

- die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen,
- die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers erforderlichen Dolmetschers.

### 7. Nebenklagekosten

Der Versicherer trägt die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand.

### 8. Kosten im Verwaltungsrecht

Der Versicherer trägt die Kosten für die außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit in verwaltungsrechtlichen Verfahren und übernimmt die gesetzlich vorgesehenen Gebühren (RVG).

Vorraussetzung ist, dass die verwaltungsrechtliche Tätigkeit dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz erfasst werden, zu unterstützen.

### **9. Kosten im Verfassungsrecht**

Rechtsschutz besteht nach RVG auch in Verfahren vor Verfassungsgerichten, wenn diese der Verteidigung nach § 1 dienen.

### **10. Mehrfachbeauftragung**

Soweit die Beauftragung mehrerer Rechtsanwälte für die gerichtliche Interessenvertretung einzelner Organmitglieder sachdienlich ist, trägt der Versicherer nach Abstimmung mit den Versicherten die Kosten.

Sachdienlichkeit liegt vor, wenn unterschiedliche Rechtsgebiete verschiedene fachliche Qualifikationen von Rechtsanwälten erforderlich machen.

### **11. Strafkautio**

Der Versicherer sorgt für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautio, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Kautio ist neben dem beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer mit der Kautionsleistung des Versicherers einverstanden war.

### **12. Firmenstellungnahme**

Richtet sich ein Ermittlungsverfahren gegen zunächst nicht benannte natürliche Personen, besteht Versicherungsschutz auch für die rechtzeitige strafrechtliche Vertretung des Unternehmens, damit durch eine Firmenstellungnahme die Ausweitung des Ermittlungsverfahrens auf Betriebsangehörige vermieden werden.

## **§ 10 Ausschlüsse**

Rechtsschutz besteht nicht

- (1) für den Halter und Fahrer eines zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeuges.
- (2) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Vorsatzes.  
In diesem Fall hat der Versicherte die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Bei Verurteilung wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung mehrerer Straftatbestände besteht eine anteilige Rückerstattungspflicht derjenigen Mehrkosten, die auf die Verteidigung sowie die Verfahrenskosten hinsichtlich der Vorsatztaten entfallen. Diese Regelung gilt nicht für Ordnungswidrigkeiten, standes- und disziplinarrechtliche Verfahren.
- (3) im Zusammenhang mit Verfahren aus dem Kartellrecht und Verfahren, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

- (4) für Verbrechen.

Versicherungsschutz besteht jedoch bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens. Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatz hat der Versicherte die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten (siehe (2)).

## **§ 11 Nachmeldefrist**

Wird das Versicherungsverhältnis nicht über den im Versicherungsvertrag genannten Zeitpunkt hinaus verlängert, so sind auch solche Verfahren versichert, die drei Jahre nach Vertragsende dem Versicherer gemeldet werden, wenn der Beginn der Ermittlungen in den Versicherungszeitraum fällt.

## **§ 12 Beitrag**

Die Beitragsbemessung richtet sich nach der im Versicherungsschein angegebenen Berechnungsart und der Betriebsart.

Die im Versicherungsschein genannten Beiträge sind Jahresbeiträge, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde. Sie sind zuzüglich der jeweils geltenden Versicherungssteuer im Voraus zu zahlen.

## **§ 13 Verhalten im Versicherungsfall**

- (1) Die Versicherten haben freie Anwaltswahl. Auf Wunsch wählt der Versicherer einen Rechtsanwalt aus. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (2) Machen die Versicherten den Rechtsschutzanspruch geltend, so haben sie dem Versicherer die für die Bestimmung des Versicherungsschutzes maßgeblichen und den Verfolgungsbehörden bekannt gewordenen Tatsachen mitzuteilen, soweit diese den Versicherten bekannt sind.
- (3) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Die Versicherten haben dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- (4) Ansprüche Versicherter gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen haben die Versicherten dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken.
- (5) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Pflichten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei werden, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen gehabt hat.

## **§ 14 Klagefrist**

Wird Rechtsschutz abgelehnt, so kann der Versicherte den Anspruch auf Rechtsschutz nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Diese Frist beginnt, nachdem die Ablehnung dem Versicherten schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge mitgeteilt wurde.

## **§ 15 Versicherungsverhältnis**

### **1. Anzeigen und Willenserklärungen**

- (1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und an die Direktion des Versicherers zu richten. Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer.
- (2) Der Versicherungsnehmer ist allein Beitragschuldner, im übrigen aber finden alle Bestimmungen die für den Versicherungsnehmer gelten für die vom Versicherungsschutz erfassten rechtlich selbstständigen Unternehmen entsprechend Anwendung.

## **2. Versehensklausel**

- (1) Unterlässt der Versicherte die Abgabe einer Anzeige oder gibt er eine unrichtige Anzeige ab oder unterlässt er die Erfüllung einer Obliegenheit, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der Versicherte nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach seinem Erkennen unverzüglich nachgeholt worden ist.
- (2) Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, auf Grund dessen eine Beitragsveränderung eintritt, so wird der Beitrag rückwirkend auf den Zeitpunkt, an dem dieser Umstand eingetreten ist, erstattet oder erhoben.

## **§ 16 Gesetzliche Bestimmungen / Gerichtsstand**

Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) finden Anwendung. Für Streitigkeiten aus dem Deckungsverhältnis wird ein deutscher Gerichtsstand und die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.